

Die "Laibacher Zeitung" erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zukellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj. unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmonde-Spalte je Zeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel vor 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzuzurechnen. Insertate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (nur Inbegriff des Insertionsstempels.)

# Laibacher Zeitung.

## Amtlicher Theil.

**S**e. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 29. Juli d. J. den Septemvir Theophil v. Fabinyi zum Hofrat und Referendar bei der k. ungarischen Hofkanzlei allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Polizeiminister bat den Konzeptsadjunkten des Polizeiministeriums, Hermann Bonberg, zum Polizeikommissär bei der Grazer Polizeidirektion ernannt, ferner eine bei der Wiener Polizeidirektion erledigte Polizeikommissärsstelle dem dortigen Aktuar Ludwig Schmidt verliehen.

## Nichtamtlicher Theil.

### Die Rede Kromer's.

(Fortsetzung.)

Zugleich verrechnen sie den Parteien alle diesbezüglichen Einschreitungen, wodurch die von ihnen aufgenommenen Urkunden mitunter sehr kostspielig werden. Wenn jedoch die Notare bei der Aufnahme ihrer Urkunden die Grundbücher und die bezüglichen Vorlagen nicht einsehen, dann sind ihre Arbeiten, wie es nicht selten vorkommt, oberflächlich, undeutlich und unsicher. Daher eben kommt es, daß insbesondere jene Beitragsentwürfe und sonstigen Urkunden, bei welchen Minderjährige als Pauszenten intervenieren, von den Bezirksgerichten öfter wiederholt rückgewiesen werden müssen, bis endlich die Urkunde in klarer, rechtsverbindlicher, die Interessen des Pupillaren sichern der Weise zu Stande kommt und gerichtlich genehmigt werden kann.

Bei allerlei Anlässen sieht man öfter ganze Karawane von Pauszenten und Zeugen wiederholt vom Notar zum Gericht und von diesem neuerlich zum Notar wandern, wobei den Parteien meist höhere Verfassungsgebühren auch bedeutende Zeitversäumnisse

und Zebrungskosten erwachsen. Noch empfindlicher aber gestalten sich diese Auslagen in jenen kleinen Bezirken, welchen ein Notar nicht zugewiesen ist, in welchen sobin die Notariatsgeschäfte vom Notar eines Nachbarbezirkes nur ex currendo besorgt werden.

Derlei Bezirke pflegt der Notar wöchentlich oder in je 14 Tagen nur ein Mal zu besuchen, und weil ihm das nötige Ausbleiben von seinem Amtsbezirk nicht konvenient, so nimmt er an jedem Amtstage nur so viel Parteien vor, als er deren an diesem Tage abfertigen kann; alle übrigen ziehen unverrichteter Dinge ab, und so müssen die Parteien solcher Bezirke wegen einer unbedeutenden Quittung, wegen eines Schulscheines und vergleichen mit großen Zeit- und Geldopfern mitunter oft wiederholt zum entlegenen Bezirksgericht sich verfügen, und werden dessenwegen nicht abgefertigt. Sowie nun die derzeit übliche Besorgung der eigenlichen Notariatsgeschäfte für die Parteien viel zu kostspielig, so ist auch die derzeitige Verwahrung der Notariatsakten offenbar unzweckmäßig. Deum nach der bestehenden Notariatsordnung werden diese Akten theils von den Notaren selbst, theils bei dem betreffenden Bezirksgerichte, theils endlich in den Notariatsarchiven aufbewahrt. Wohin also soll das unheilvolle Landvolk zunächst sich verfügen, wenn es von derlei Behelfen Aussichtungen oder Abschriften benötigt? Eine derlei getheilte Verwahrung der Akten verursacht daher nur große Verwirrungen, den Parteien nur Unkosten und Zeitversäumnisse.

Ich übergebe nun auf den weiteren Wirkungskreis der Notare, sie sind nämlich auch berechtigt, auf Verlangen der Parteien Eingaben außer Streitsachen zu versetzen, und können von den Bezirksgerichten als Gerichtskommissäre zur Vornahme der Schätzungen und Zeilblicke, zur Revision der Pupillarrechnungen, zur Aufnahme der Sperren und Inventuren — kurz zur Durchführung aller bis zur Verlaß-Guantenwaltung erforderlichen Abhandlungsschritte verwendet werden.

Vorzüglich dieser weiteren Wirkungskreis ist es nun, welcher auf eine allseitig entsprechende Thätigkeit

der Bezirksgerichte, auf eine gleichmäßige Behandlung der Parteien, auf den Wohlstand und auf die Stimmung des Landvolkes so empfindlich nachhaltig einwirkt. Deum während gewissenhafe und thätige Bezirksgerichte die meisten Anliegen der Parteien in und außer Streitsachen, sowie auch die meisten Verlaßabhandlungen unmittelbar zu Protokoll aufzunehmen und hiervon die Bezirksgerichte vor jeder unnöthigen Auslage schützen, bietet minder dienstlichen Gerichtsbeamten eben das Notariat die bequemste Gelegenheit, nicht nur die Verlaßabhandlungen, sondern auch die Mehrzahl der Gesuche in und außer Streitsachen an den erwerbsfreien Notar zu weisen, wodurch die Insassen solcher Bezirke mit Expensen überbürdet und die Kanzleien der Notare mitunter zu wahren Winkelschreibereien herabgewürdig werden.

Wie steht es dann mit der gesetzlich angeforderten gleichmäßigen Behandlung der Parteien, wenn in dem einen Bezirk alle Aufnahmen von dem Bezirksgerichte selbst unentgeltlich, während solche in einem zweiten Bezirk meist nur von Notaren und gegen bedeutendes Entgelt besorgt werden?

Oder findet man darin ein gleiches Recht für Alle, wenn sogar bei demselben Bezirksgerichte die Gesuche einiger Parteien in dem Amte selbst unentgeltlich protokolliert, während andere Parteien mit ganz gleichartigen Anliegen dem Geldsackel des Notars zu gewiesen werden, wenn sobin die Beurtheilung der Frage, welcher Partei das Recht entgeltlich, welcher unentgeltlich zu Theil werden solle, lediglich von dem Wohlwollen, von dem willkürlichen Ermessens des Gerichtsbeamten abhängt?

Zum näheren Beweise, welche Ausschreitungen dabei eintreten können, erwähne ich einfach meiner dienstlichen Wahrnehmung, daß einzelne Notare sogar die Adjutorierung der Gebührenverzeichnisse über die von ihnen geprägten Verlaßabhandlungen damit besetzen, indem sie für ihre dienstliche Würdewaltung von den Bezirksgerichten die pauschalmäßige Remuneration von 1% des jeweiligen reinen Nachlasses zu erwirken gewußt haben.

gegeben wird, so kann man doch nicht auf die Absicht zu töten schließen; denn M. sagte, er wollte den G. nur strafen. Ferner muß man erwägen, daß es wohl nicht anzunehmen sei, M. habe den G. an einem solchen Orte, in Gegenwart von so vielen Zeugen, umbringen wollen, denn er müßte wohl überlegen, daß er sich selbst dadurch dem Tode preisgeben würde. Der Vertheidiger stellte schließlich den Antrag:

Der hohe Gerichtshof wolle den M. von der Anklage wegen Verbrechens des Mordes freisprechen und des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach § 152 St. G. für schuldig erklären; für den Fall jedoch, daß der hohe Gerichtshof annehmen sollte, daß M. den Todesstoss gegeben habe, bat derselbe um ein auf Todtschlag lautendes Erkenntnis.

Dr. N., Vertheidiger des Johann G., führte Folgendes an: Da es sich um Tod oder Leben handelt, und der Angeklagte G. sich bloß negativ verbiegt, indem man von ihm nur das Wort unschuldig („innocente“) höre, müsse man alle Umstände genau erwägen. Es ist wohl zu bedauern, daß nicht ein einziger unbefolter Zeuge vorbanden ist, dem man Glauben schenken könnte. Die öbl. Staatsbehörde nahm auch den G. als unmittelbaren Thäter an, was man aber nicht zugeben könne, in der Erwägung, daß alle Zeugen übereinstimmen, G. sei rechts gestanden, die tödliche Verwundung aber habe man nach dem Obduktionsbefunde links vorgefunden, welche mit einem Messer beigebracht wurde, welches Messer, wie es erwiesen ist, nur M. besaß; M. also, nicht G. vertrieb den Todesstoss. Auf die von der k. k. Staats-

anwaltschaft angeführten Verdachtsgründe kann man kein Gewicht legen; denn sie sind größtentheils bloß durch einen Zeugen erwiesen. Nur L. gab an, G. habe sich geäußert: „G. muß durch meine Hand fallen“; L. aber sei selbst Angeklagter, also entfällt dessen Aussage gänzlich.

Bezüglich des Besizes der Stricknadel liegen bloß Vermuthungen vor; seine Kleider wurden erst später visitirt. Ferner müsse man den Umstand erwägen, sein Klient sei unmöglich so blödsinnig gewesen, eine That in Gegenwart so vieler Zeugen zu verüben, welche ihn zum Tode führen würde, nachdem er so viel Verschmittheit gezeigt hat. Der Vertheidiger beantragte die Freisprechung von der Anklage wegen Verbrechens des Mordes und die Schuldsprechung wegen Verbrechens des Todtschlags nach §. 140 des St. G., für den Fall, daß der h. Gerichtshof annehmen sollte, G. habe wirklich an G. Hand angelegt.

Auf die Gründe der Vertheidigung des M. rezipizierte die Staatsanwaltschaft in folgender Weise:  
1. Bei einem Zeugenbeweise verlangt kein Gesetz, daß über jedes minutiose Vorgehen übereinstimmend ausgesagt werde; es ist vielmehr genug, daß das Geschehene so angegeben sei, um daraus zu schließen, nur dieser Mann habe die Handlung verübt. Mehrere Zeugen sagten, daß M. auf die Herzenseite mehrere Stöße führte, und da auf derselben Seite nur eine Wunde beigebracht wurde, so muß man annehmen, daß M. diese Wunde beigebracht habe; 2. in dem Falle aber, daß der öbl. Gerichtshof den Zeugenbeweis nicht annehmen sollte, so ist

(Fortsetzung und Schluss: Siehe Nr. 176.)

Hierauf erhieß das Wort Dr. S., Vertheidiger des Franz M. und dieser führte Folgendes an: Es liegt wohl erwiesen vor, daß G. eines gewaltsamen Todes gestorben sei, daß M. und G. im Schulzimmer an G. Hand anlegten; allein wer von beiden den Todesstoss gegeben habe, ist noch immer zweifelhaft; denn bei dem plötzlichen Ueberfalle war es den Zeugen unmöglich, wahrzunehmen, wer und wo er gestochen habe, wer also die tödliche Herzwunde beibrachte; die Zeugen sahen nur, daß M. zur linken und G. zur rechten Seite des G. standen und Stöße führt. Der Umstand, daß M. einen Schlag mit einem Messer führte schließt nicht aus, daß auch G. mit einem Messer von der rechten Seite Stöße bebracht habe; denn dem G. war es wohl möglich, das Messer zu verbergen, da eine weitere Untersuchung nicht stattgefunden hatte.

Ebenso liegt kein Umstand vor, welcher die Annahme der bösen Absicht rechtfertige, indem die Aufsicht des Zwangsarbeitshauses keine Kenntnis von der Feindschaft des M. gegen G. hatte und die That plötzlich mit Unversehnenheit geschah, die die Wahl des Körperheils nicht berücksichtigen ließ, und wenn auch M. den Todesstoss gegeben hätte, was nicht zu-

Die Folge dessen war, daß ihnen die Ebsinteressen von Verläßsen mit 5000—10.000 fl. pour-schulwähige Reanumeration von 50—100 fl. und zwar für Amis handlungen bezahlen mußten, welche bei jedem Verlaß die Zeit von 3—5 Stunden kaum in Anspruch nehmen. Dagegen läßt sich zwar allerdings einwenden, derlei Ausschreitungen beweisen nur den Mangel einer ordentlichen Überwachung, und hiesfür sind auch die Gerichte mit verantwortlich. — Nun in dieser Richtung will ich das Gericht nicht verteidigen, aber so viel ist allerdings richtig, daß solche Vorgänge nicht leicht zur Sprache kommen, so lange die Bezirkgerichte selbst nicht dagegen einschreiten, und gewiß traurig ist es, daß Institute aufleben und noch fortbestehen können, welche eine so ungleichmäßige Behandlung des Landvolkes zur Folge haben, welche den Bezirkgerichten geradezu das Mittel bieten, die ihnen obliegenden Amtsgeschäfte nach Willkür den Notaren zuzuwälzen und hierdurch die Bezirkssäfassen empfindlichen Bedrückungen Preis zu stellen. Derlei Bezirke sind schon durch die Notariate mit jährlichen 8000—12.000 fl., mitunter noch viel höher belastet, daher eine entsprechende Abhilfe allerdings dringend nothwendig.

Vorzüglich bei Vermögensübertragungen an Mindestjährige und bei Todesfällen der Grundbesitzer soll das vorhandene Vermögen mit Berücksichtigung aller, sowohl im Objekte selbst gelegenen lokalen, als auch die Möglichkeit des Fortbestandes eines gedeihlichen Familienlebens bedingenden Verhältnisse immer nur in jenem Werthe ermittelt werden, daß bei der, auf dessen Grunde vorzunehmenden Theilung einerseits der Uebernehmer auslangen könne, und daß andererseits auch die Mindestensetzen keine Verkürzung erleiden. Jeder oberflächliche Vorgang bei derlei Erhebungen hat die Ueberverteilung des einen oder anderen Theiles zur notwendigen Folge. Ich frage nun, kann man dem Notar, dessen Subsistenz in der Regel nur auf den Erwerb, auf die Menge und Fertilität der Arbeiten angewiesen ist, bei derlei kommissionellen Erhebungen die zeitraubende Sichtung aller Verhältnisse und die stete Wahrung einer vollen Unbefangenheit mit jener Verübung wohl zumuthen, wie dem Gerichtsbeamten, der nicht im momentanen Erwerb, sondern immer nur in pünktlicher Pflichterfüllung eine Verbesserung seiner Subsistenz anhoffen kann.

(Fortsetzung folgt.)

## Oesterreich.

**Wien.**, 6. August. Se. Majestät der Kaiser ist gestern früh 9 Uhr nach Wien gekommen und hat Audienzen ertheilt. Die Zahl der Petenten, uamentlich der aus den Kronländern zugereisten, war diesmal so groß, daß mehrere Bittsteller auf den nächsten Audienztag beschieden werden mußten.

**Wien.** Der k. k. Rath Nikolaus Rabe ist zum Vertreter des Finanzministeriums bei dem Zentralcomit für die Londoner Ausstellung bestimmt worden.

Um den vielen Angriffen, denen in neuester Zeit die südl. Staatsseisenbahngesellschaft ausgesetzt war, einigermaßen zu begegnen, und zu beweisen, wie sehr es ihr um Verbesserungen ihres Gesamtsystems zu thun sei, hat dieselbe ein höchst anerkenn-

nenswertes Pensionsystem eingeführt, dessen Status eben von der niederösterreichischen Statthalterei genehmigt worden sind. Dieses zufolge wird fünfzig jeder Beamte der Südbahn schon nach 5 Dienstjahren pensionfähig sein, und im Fall seines Todes erhält die Witwe zwei Drittheile der Pension ihres Mannes; stirbt auch die Witwe, so erhalten die Kinder bis zu ihrer Mündigkeit oder einer einiregenden Versorgung jedes ein Drittheil des Pensionsvertrages welchen der Vater genoss. Die zu machenden Einlagen sind außerdem beträchtlich geringer als bei den Pensionsinstituten anderer österreichischen Bahnen.

Durch einen geheimgehaltenen Erlass des Finanzministeriums wird angeordnet, daß, solange das Ministerium sich noch nicht in der schlichten gewünschten Lage befindet, die Beamtengehalte ausgiebig zu verbessern, doch die Ausihilfslossen reichlicher als bisher zu ließen haben; daß das zeitweilige Einschöpfen derselben für keinen Grund der Abwendung eines Bittgesuches abgeben soll, daß der Petent nicht mehr nötig habe, sich auf einen meist ohnehin nur fingierten Krankheitszustand zu berufen u. dgl. m.

**Königgrätz.** Aus Anlaß des Beschlusses des Königgräzer Gemeinderathes, daß es an der städtischen Realschule in Bezug auf die Unterrichtssprache bei dem bisherigen Lehrmodus verbleiben solle, wurde unter der Bürgerschaft eine Schrift in Umlauf gesetzt und, mit zahlreichen Unterschriften versehen, dem Gemeinderathe übergeben, worin gegen jenen Beschluß protestiert und schließlich die Bitte formulirt wird, daß an der Realschule in allen drei Jahrgängen die deutsche Sprache gründlich und praktisch als obligatorischer Gegenstand gelehrt, die übrigen Gegenstände aber in böhmischer Sprache vorgetragen werden.

**Prag.**, 4. August. Die „Bohemia“ meldet Folgendes: Von den am 31. Juli und 1. August aus Anlaß des stattgefundenen Judenkrawalls hier verhafteten Judenfrauen wurden 24 theils wegen körperlicher Beschädigung, theils wegen Aufrüstung, öffentlicher Gewaltthätigkeit, wegen Wachbeleidigung und Einmengung bei Arresten den betreffenden Strafgerichten zur Behandlung übergeben; 82 Personen wurden wegen boshafter Beschädigung freudigen Eigenthums, wegen Exzessen, Widerlichkeit, Nachfolgeleistung u. s. w. bei der Sicherheitsbörde behandelt. Der heftige Sturmwind und der darauffolgende kalte Regen verhinderte gestern Nachmittags das in den letzten Tagen fast zur Gewohnheit gewordene Stehenbleiben und Versammeln der Menschen auf dem Altstädter Ringe. Nichtsdestoweniger wurde um dieselbe Zeit wie Tags zuvor eine, jedoch viel schwächere Militär- und Polizeiwach-Abtheilung in die Josephstadt abgesendet und an den Ausgängen derselben Wachposten von je einem Mann aufgestellt, die, um dem strömenden Regen weniger ausgesetzt zu sein, an etwas geschützteren Stellen sich postirten. Eine Unordnung kam diesen Abend nicht vor.

## Italienische Staaten.

**Como.**, 31. Juli. Dem „Lomb.“ wird gemeldet: Gestern wurde der bekannte Ex-Kommissär Heissner abermals verhaftet. Man fand bei ihm kompromittierende Papiere. Wegen Kriminalverbrechen aus Oesterreich entflohen, suchte er sich hier den Schein

eines Märtyrers zu geben, wurde jedoch entlarvt, später ausgewiesen und jetzt neuerdings festgenommen.

Der Turiner Korrespondent des „Pungolo“ erzählt in folgenden Worten den Empfang des Paters Jacob, des Vaters des Grafen Gavour, in Rom: „In Rom angelkommen, wurde Pater Jacob zu dem Papste geführt. Derselbe empfing ihn mit der größten Strenge, und verlangte von ihm eine genaue Rechenschaft über sein Benehmen beim Tode des Herrn v. Gavour. Bruder Jakob antwortete mit der bekannten Offenheit und Aufrichtigkeit, und wiederholte am Schlus, daß das, was er gethan habe, rechtschaffen und christlich sei. Der Papst war nicht dieser Ansicht; nachdem er die Handlung des würdigen Priesters geradelt hatte, erklärte er ihm, daß er in eine Irre verfallen sei, und verlangte von ihm, dieß formell und öffentlich zu bekennen. Pater Jacob erwiderte ehrfurchtsvoll, aber mit einer edlen Festigkeit: „Heiliger Vater, ich habe das Bewußtsein, meine Pflicht gethan zu haben und in keine Irre verfallen zu sein; ich kann deshalb die Erklärung nicht abgeben, welche Eure Heiligkeit von mir verlangt. Ich fühle bin zu, daß ich so sehr davon überzeugt bin, daß Graf Gavour seine Pflichten als Christ erfüllt hat, daß ich wünsche, alle meine Pfarrkinder möchten sein Beispiel nachahmen.“ Bei diesen Worten verabschiedete Pius IX. den ehrwürdigen Pater, indem er ihn an den General seines Ordens wies. Derselbe wiederholte die von dem Papste gestellte Forderung, und drohte ihm mit der ganzen Strenge des heiligen Offiziums, im Falle er in seiner Weigerung verharre.“

In Paris versicherte man am letzten Donnerstag, Pater Jacob sei von der römischen Inquisition wirklich festgenommen und bereits als Unterthan des Königreichs Italien von dem Turiner Kabinett erklärt worden.

Die Amtszeitung aus Sizilien schreibt: Als die Prozession della Madonna del Carmine auf dem Platz Ponta Vacari anlangte, wurde die Musikkapelle vom Volke gezwungen, die Garibaldi-Hymne zu spielen; es erschallten die Rufe: „Es lebe Garibaldi! Es lebe die Republik!“ Die Truppen, welche die Prozession begleiteten, zwangen das Volk, aneinander zu gehen.

## Frankreich.

Die Ankunft des Königs von Preußen im Lager von Chalons wird jetzt als auf den 19. August angegeben. Es sollen ihm und dem Könige von Schweden zu Ehren großartige militärische Feste gegeben werden.

Eine Privatdepesche des „Pays“ aus Wien welche das offiziöse Pariser Blatt unter allem Vorbehalt entgegennimmt, zeigt an, daß die österreichische Regierung auf dem Punkte siehe, sich mit Rom über beträchtliche, in dem Konkordat vorzunehmende Veränderungen zu verstündigen.

## Großbritannien.

**London.**, 31. Juli. Lord John Russell, nunmehr Graf Russel, hat gestern seinen Sitz im Oberhause eingenommen.

## Türkei.

**Konstantinopel.**, 27. Juli. (Mittels Dampfer „Bombay.“) Muktar Pascha, Minister ohne

der Beweis durch „Zusammentreffen der Umstände“ hergestellt (bemerkt wird, daß bei dieser Beweiseart nicht auf Todesstrafe erkannt werden kann); denn bewiesen ist, daß beide sich auf G. losgestürzt haben, und nach §. 136 St. G. ist die Münwirkung hinreichend.

Gegen die Gründe der Vertheidigung des G. wurde Folgendes bemerkt: Die Zeugen sagten ohne ein persönliches Interesse und übereinstimmend aus; sie befinden sich in keiner Strafe, so daß das Gesetz ihre Beeidigung zuläßt, und schließlich protestierte die Staatsanwaltschaft, daß jeder einzelne Verdachtsgrund nur durch einen Zeugen erwiesen sei.

Dr. S. bemerkte noch, er theile, wie alle Anderen, die Überzeugung, es sei unglaublich, daß alle Zwänglinge zugegeben hätten, M. sollte in jenem Momente den G. umbringen, und wenn dieses der Fall war, so erscheinen Alle als mischuldig; schließlich widersprach derselbe der Ansicht des Staatsanwalts, daß jede Handlung einen Mord bilde, die könne man nur behaupten, wenn die böse Absicht erwiesen sei, was hier nicht der Fall ist. Er wiederholte seinen vorigen Antrag.

Dr. R. erwiderte auf die von der Staatsanwaltschaft gemachte Bemerkung, daß nur der Gerichtshof zu beurtheilen hat, wie viel Glauben diese Zeugen verdienen.

Nun schritt der Staatsanwaltshof zu seinen Anträgen gegen Josef L., welcher wegen des Verbrechens der Vorschubleistung nach §§. 212 und 214 St. G. angeklagt ist. Was den ersten Paragraphen anbelangt, so kommen gegen den Angeklagten folgende Ver-

dachtsgründe vor: 1. Hatte derselbe eine Zusammensetzung mit G., der ihn gedungen hat; 2. sah, daß G. und M. bei der Messe zusammen sprachen und ihn gewiß zur Verübung der That bereiteten; er schaute zum Thürfenster hinaus, machte die Thür auf, gewiß, wie M. aussagte, um zu sehen, ob ein Wächter käme; er sagte ferner dem M. „daghe.“ L. wußte also, daß es auf G. abgesehen war, dennoch that er nichts zur „Verhinderung“ der That und er bat es absichtlich zu ihm unterzulassen. Bezuglich des §. 214 des St. G. gestehet der Angeklagte selbst, das Werkzeug in den Ofen geworfen zu haben, läugnet jedoch die böse Absicht. Dies aber hat L. nur, um das Instrument der nachforschenden Obrigkeit zu entziehen; er wollte also die Spuren des Verbrechens vertilgen; Dohr beantragte der Staatsanwalt die Schuldsprechung des Josef L. wegen Verbrechens der Vorschubleistung nach dem oben zitierten Paragraphen.

Hierauf erhielt das Wort Dr. S., Vertheidiger des L., und derselbe stützte seine Vertheidigung auf folgende Momente: 1) Fehlt der Thotbestand des Verbrechens der Vorschubleistung sowohl nach §. 212, als nach §. 214 St. G.; 2) könne der h. Gerichtshof unmöglich annehmen, daß L. die That hätte verhindern können, ohne sich selbst einer Gefahr auszusetzen, da G. ein so gefährlicher Mensch ist, und die Absicht fehlt in jedem Falle; denn die Handlung ging rasch vor sich, daher es dem L. unmöglich war, sie zu verhindern. Ebensoviel machte sich L. des Verbrechens der Vorschubleistung nach §. 214 des St. G. schuldig; denn man könne nicht annehmen, L. habe das Werkzeug der Obrigkeit verheimlichen

wollen, da unter dieser nur die Gerichtsbehörde, nicht aber das Aufsichtspersonal zu verstehen ist; man müß die damalige Verwirrung berücksichtigen, in welcher L. gehandelt hat, ohne dabei etwas gedacht zu haben, und überdies konnte L. auch vermuthen, daß die Thalhandlung durch einen der andern Zeugen dem Gerichte bekannt gemacht werde, weshalb die Verheimlichung keinen Zweck gehabt hätte; daher beantragte der Vertheidiger die Schuldsprechung selius Clienten von der Anklage wegen Verbrechens der Vorschubleistung.

Auf die Schuldsfrage des Franz G. und Josef P. übergehend, stellte die Staatsanwaltshof den Antrag auf Freisprechung derselben wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, da alle Verdachtsgründe, welche gegen dieselben vorliegen, entkräftet sind, und die ganze Beweislosigkeit auf den Zeugen Bz. fällt.

Da erhoben sich G. und P. und verlangten für unschuldig erklärt zu werden und batn ihren Vertheidiger, in diesem Sinne zu plaidiren, welchem Wunsche derselbe auch entsprach und im Wesentlichen folgen des anführte: Gegen die beiden Angeklagten M. und G. ist der Zeugenbeweis nicht hergestellt, vielmehr können sie nur durch Zusammentreffen der Umstände für überwiesen gehalten werden; nach §. 279, B. 1 der St. P.-O. muß aber die That rechtlich erwiesen sein; hier aber ist nicht sichergestellt, ob das Messer, womit G. umgebracht wurde, dasjenige ist, welches P. schliff und welches M. von G. erhielt; es ist ferner nicht erwiesen, daß P. das Messer so geschlossen habe, wie es dem Gerichtshof vorliegt, dieses wird nur von einem Zeugen bestätigt, der aber eine

Portefeuille, wurde in Disponibilität versetzt. Die moldauisch-huldigungs-Députation ist angekommen. Das amtliche Blatt bestätigt es, daß wegen der Ernennung Nomik Paschas eine diplomatische Einrede stattgefunden habe. Eine neu organisierte Gendarmerie hat die bisherigen Wachtposten übernommen. Zehn Mitglieder des Justizrates wurden in Disponibilität versetzt. Die Stelle eines obersten Leibarztes wurde abgeschafft. Minister und oberste Würdenträger entzogen freiwillig ihren Nationen. FML Graf Palffy erhielt den Friedenshüte-Orden erster Klasse. Eine Porten-Kommission bearbeitet ein Projekt über die Stellung fremder Unterthanen und Schüblinge. Die vorgeschlagenen Ersparungen sollen sich bereits auf 150.000 Dukaten belaufen. Nachrichten aus dem Konföderat vom 29. Juni melden Niederlagen der Russen, die mehr als 1000 Mann verloren.

### Amerika.

New-York, 19. Juli. Das Gross der Bundes-Armee, das am 17. den Marsch gegen Richmond unternommen hatte, stieß auf keinen ernsten Widerstand, bis es am 18. Dulbrum, einen befestigten Platz, drei englische Meilen von Manassas-Junction, erreichte. Beim Angriff darauf wurde die Vorhut zurückgeschlagen. Später jedoch wurde die Position von den Bundes-Truppen genommen. Nach der Aussage eines von Richmond angekommenen Philadelphiers beträgt die südliche Streitmacht dort 10.000 Mann und bei Manassas-Junction 60.000. Die Konföderirten haben sich des Dampfers „York Town“ bemächtigt, ihn mit Eisenplatten gepanzert und mit acht 64-Pfündern armirt. Die Regierung hat beschlossen, keine flüchtigen Slaven mehr der Armee folgen zu lassen.

20. Jul. General Patterson ist durch General-Major Banks ersetzt. Der wird Nachfolger von Banks. Der „Cuba“ ist freigekommen. Der „Edinburgh“ und „Arago“ sind nach Europa gesegelt. Die feindlichen Heere stehen bei Manassas-Junction eine Meile von einander. Morgen oder übermorgen wird eine Schlacht erwartet.

### Aus der Provinz.

Stein, 5. August.

— Gestern wurde in dem bewohnten Sello die neuerbauten Pfarrkirche durch Seine Gnaden den hoh. Herrn Fürstbischof von Laibach eingeweiht. Dieselbe kam vorgestern Nachmittags in Stein an, wurde allda von den Kindern mit grünen Zweigen, von der Pfarrgeistlichkeit und dem Bürgermeister empfangen, nachdem ihm der Herr Bezirkvorsteher und Se. Hochw. der Herr Dekan von Stein bis zur Bezirksgrenze entgegengesahren waren. Nach kurzem Besuch der Pfarrkirche setzte Se. Fürstbischof. Gnaden die Reise nach Sello fort. Auf der Oberfelder Straße, und in Sello waren mehrere Ehrenposten errichtet. Gestern ward die Einweihung in feierlicher Zeremonie von 8 Uhr bis halb 12 Uhr vorgenommen, worauf eine h. Messe gelesen wurde. Eine Tafel für 40 Personen im Pfarrhause vereinigte durch 3 Stunden die anfangs seltener bewegte, dann heitere Gesellschaft. Nach der Nachmittagsandacht verließ Se. Fürstbischof. Gnaden Sello, in rascher Fahrt Laibach zuwlegend.

solche Person ist, die nicht glaubwürdig erscheint; endlich ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Mr. selbst sich ein Messer verschafft habe. Er beantragte daher die Schullosigkeitserklärung seiner beiden Klienten.

Hierauf zog sich der Gerichtshof zur Berathung der Schuldsfrage zurück und fällte nach einsündigter Berathung das Urtheil, welches dahin ausfiel:

1. Franz M. und Johann E. seien des Verbrechens des Meuchelmordes nach den §§. 134, 135, 3, 1 und 136 des St. G., und zwar M. als unmittelbarer Thäter, E. als unmittelbar Mitwirkender schuldig und seien durch Zeugen überwiesen;

2. Franz M. und Josef P. seien von dem Verbrechen der Mitschuld am Meuchelmorde wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen;

3. Josef T. sei des Verbrechens der Vorschub leistung nach §. 214 des St. G. durch Vertheidigung als Thäter schuldig.

Nachdem dieses Urtheil den Angeklagten verkündet war, schritt die Staatsanwaltschaft zu ihren Anträgen bezüglich der Strafe, und beantragte bei dem Umstände, daß der Gerichtshof die beiden Angeklagten M. und E. durch „Zeugenbeweis“ für überwiesen erklärete, gegen beide die Strafe des Todes mit dem Strange.

Die beiden Vertheidiger erklärten, es bleibe ihnen bei dem Ausspruch der Schuld und Strafe nichts Anderes als die Verfung.

Gegen Josef T. beantragte die Staatsanwalt-

Die neue Pfarrkirche ist im Laufe von 2½ Jahren — nach einem Plane des Ingénieurs Stedry — erbaut, und gewährt einen, der Besinnung angemessenen, und sich vortheilhaft von vielen unserer Landkirchen unterscheidenden äußeren Anblick.

Die frühere Kirche wurde als schadhaft befunden, und so zum Baue der neuen, ohne eigentliche Anspruchnahme des Religionskodus geschritten. Da die Lokalität klein ist, besorgte man, daß durch die großen Opfer, welche die Pfarrkirchen durch Robot u. s. w. für den Kirchenbau sich selbst auferlegt hatten, dieselben eine kaum ertragbare Last zu tragen hätten; zum Glück gelang es der Energie des Herrn Lokalkapitans und Ortsfeuerschöpfers Blasius Artel, durch Erlangung mannigfacher Spenden, teils vom Altenböhmen Kaiserhause, Ihrer Majestät der Kaiserin Mutter, teils von andern hochgestellten Personen und Privaten, einen bedeutenden Theil der Baukosten zu bedecken. Möge das neue Gotteshaus, das, einen schönen Hügel krönend, in reizender Umgebung mit berlichem Fernblicke, errichtet ist, seinen Pfarrkindern lange zur Erbauung, zur Ausrichtung in Moral und Sorge, zur sittlichen und geistigen Erhebung und Entwicklung als leuchtender Mittelpunkt reiner Christus-Berehrung dienen! —

(Einem zweiten, sehr umfangreichen, uns zugegangenen Bericht über die Einweihung der neuen Kirche entnehmen wir noch folgende Daten.

„Die Ortschaft Sello bei Laibach in der Gemeinde Podhrusko, 1½ Meilen von Stein entfernt, liegt in einem Seitenthal der Unterthuner Gegend. Die zur Lokalität Sello gehörigen Ortschaften, welche sich bei dem Bau durch Opferwilligkeit so ausgezeichnet haben, sind: Belapeč, Poljane, Rožično, Savina Peč, Zubojov, Znojile und Trobeum bei Belapeč, und zählen die Pfarrgemeinde 799 Seelen, ungefähr 100 Familienhäupter und 42 Ganzhübler.

Die neue Kirche steht auf einem ziemlich geräumigen kegelförmigen, jedoch mehr ovalen, mittelnäßig hohen Berge, ist in Kreuzform nach Art der Ternau-Krakauer-Kirche in Laibach gebaut, binahe gerade so groß, gewölbt, jedoch nur mit einem Thurme. Den Plan gab der f. l. Ingenieur Stedry, nach welchem der Maurermeister Snoj, vulgo Mujoov, den Bau ausführte. Sowohl die Bildhauer- als die Maler-Arbeit besorgte Herr Tauer.)

### Neueste Nachrichten und Telegramme.

Agram, 5. August. Landtagssitzung. Der Van beantragt, daß — nachdem in der letzten Sitzung bloß der erste Punkt des Antrages der Minorität des Central-Ausschusses im Sinne der Reichsbeschaffung des Reichsrates entschieden worden sei — jetzt die zwei anderen Punkte dieses Antrages, darunter die anerkannt mit den übrigen österreichischen Völkern gemeinschaftlichen Gegenstände im Wege einer Konvention zu ordnen, zur Beratung und Entscheidung gelangen sollen. Der Anttag Stejanovics, daß, indem durch den letzten Beschuß, den Reichsrath nicht zu beschließen, alle diesfälligen Anträge gefallen, daher jede Debatte unmöglich — an die Ausarbeitung einer Adresse auf beide f. l. Propositionen zu scheitern sei, rüst eine lebhafte Kontroverse hervor. Bei der schließlich erfolgten Abstimmung ergaben sich 46 Stimmen für und 69

sich, mit Berücksichtigung der mildernden Umstände, 1) daß er eingestanden hat; 2) daß der Untersuchung kein weiterer Nachteil geschah, da das Werkzeug gefunden wurde, und 3) daß er ein wirksamer Zeuge gegen die beiden Thäter ist, die Strafe des einfachen Kerkers in der Dauer von sechs Monaten.

Der Vertheidiger des T. machte noch zwei andere mildernde Umstände geltend. T. habe nämlich auf Antrag eines Andern und bei großer Verwirrung gehandelt, und empfiehlt schließlich seinen Klienten der Gnade des Gerichtshofes.

Darauf zog sich der Gerichtshof zur Berathung der Straffrage zurück, und fällte folgendes Urtheil:

„Franz M. und Johann E. werden nach den §§ 136, 13 St. G. und 284 und 293 St. P. O. zur Strafe des Todes mit dem Strange, welche Strafe zuerst an Johann E. dann an Franz M. in Vollzug zu setzen ist, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurtheilt. Zugleich wurde Beiden bedeckt, daß dieses Urtheil Sr. Majestät zur Bestätigung vorgelegt werde. Josef T. werde nach §. 215 des St. G. zur Strafe des Kaisers in der Dauer von sechs Monaten, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und Vollzuges verurtheilt.“

M. vernahm die Verkündigung des Todesurtheiles gelassen, mit etwas gesenktem Kopfe, nur die Augen unbeweglich auf den Präsidenten gerichtet, gleich-

gegen den Antrag des Bonus. Ein aus neun Mitgliedern bestehendes Comité bat die Adresse auszuarbeiten, über deren einzelne Punkte verhandelt werden soll.

Die nächste Sitzung findet am Mittwoch statt. Neapel, 3. August. (Über Paris.) Das Räuberunwesen dauert fort. Geroosi wurde verbastet.

Turin, 4. August. Die heutige „Opinione“ meldet: Die Regierung des Königs von Holland erkennt das italienische Königreich an. Das bezügliche Anerkennungs-Dokument ist bereits unterwegs.

Paris, 3. August. Pater Ventura ist gestorben.

Paris, 4. August. Die Blätter melden, daß, nachdem die Unterhandlungen abgebrochen worden, Omer Pascha Befehl erhalten habe, wieder die Offensive zu ergründen. Es werde seine Operationen bis Cetinje ausdehnen. — Die Reise des Königs von Preußen nach Frankreich ist mindestens vertagt.

### Eingefundet.

**Ehre und Dank, dem sie gebühren!**

Motorisch ist es, daß die in unserem Bezirk neu angelegte Bezirkstraße jetzt durch die vom öblichen f. l. Bezirkamt mit aller Energie angeordnete Beschleunigung und durch die starke Frequenz gleich einer Kommerzialstraße wird.

Es muß Jeden freuen, der die alte Bezirkstraße, die über Berg und Thal führte, wo man nur mit Angst und Bangigkeit fahrscheiterte — gekannt hat, wenn er jetzt in einem, rings von Gebirgen eingesäumten Bezirk auf einer Straße durch drei Stunden eben und ohne Gefahr mit Sicherheit fahren kann! — Obwohl die Konstruktion der Straße so manche Besteuerung erforderte, so ist sie doch für uns und unsere Nachkommen eine Wohltat, die gar nicht zu bezahlen ist, und finden wir uns veranlaßt, dem Herrn Franz Omachen, f. l. Bezirkamts-Vorsteher, nun zu Treffen, welcher die Ausführung dieses Straßenbaus urgirte, dann dem Herrn Johann Engelthaler, Direktor der Fürst-Auerberg'schen Fabrik zu Hof, welcher dabei mit einer unermüdeten Energie uneigennützig als Ingenieur fungirte, und dem jetzigen Herrn Bezirkamts-Vorsteher Josef Werdowatz, welcher den Rest reparierte (mit der ergebenen Bitte, auch noch den weiter über Obergrund projektierten Straßenzug in Balde durchführen zu lassen), im Namen Aller unsern liebsten Dank vielmehr auszusprechen.

Gemeindevorstand Seisenberg, 4. August 1861. Johann Weboz, Bürgermeister. — Josef Kubmann, Gemeinderath. — Josef Nachtigall, Gemeinderath. — Josef Hrovath, Gemeinderath.

### Handels- und Geschäftsberichte.

Wien, 2. August. Bei der gestern stattgehabten Verlösung des f. l. Staatsanlehens vom Jahre 1860 wurden folgende 45 Serien gezogen: Nr. 16868, 9459, 16586, 5863, 8116, 17314, 1869, 11504, 17031, 64, 2419, 4725, 19506, 10562, 9151, 10253, 3919, 18112, 8837, 16288, 6000, 1430, 19786, 5430, 1606, 12048, 13969, 15697, 12315, 10015, 10094, 197, 251, 6594, 8340, 16006, 12115, 16544, 7195, 10203, 19357, 18582, 3572, 3828, 11733.

sam als ob er von demselben noch ein Wort des Trostes erwartete. E. aber, den Kopf hoch tragend, gab sich Mühe, Gleichgültigkeit zu zeigen, seine Augen jedoch verriethen Bangigkeit, Rache, Verzweiflung, und beim letzten Worte des Präsidenten stieß er ein gezwungenes „ebhene“ aus.

E. P. und T. gebredeten sich äußerlich, als fühlten sie sich durch das eben vernommene Urtheil gekränkt; wer jedoch Gelegenheit hatte, alle drei genau zu beobachten, der gewann die Überzeugung, daß dieselben ein so mildes Urtheil nicht erwarteten, was sie später dadurch bewiesen, daß sie sich mit dem Urtheile zufrieden stellten.

E. und P. wurden wieder an das Zwangsbartsthaus abgeliefert, T. trat die Strafe an.

M. u. E. aber meldeten gegen das Todesurtheil die Berufung, welche durch ihre Vertheidiger ausgeführt wurde, und horchten auf ihr ferneres, in jedem Falle hartes, aber verdientes Schicksal.

Der Verfertigsteller schließt mit dem Bedauern, daß ihm der Raum dieser Blätter nicht gestattete, neben der geschichtlichen auch die juridische Seite dieser Verhandlung, und vorzüglich den Zeugenbeweis näher zu beleuchten, und gibt sich der Zuversicht hin, daß jeder Jurist aus den hier und da beigefügten Bemerkungen zu der Überzeugung gelangen müsse, daß dieser Fall vorgangsweise für das allgemeine Publikum veröffentlicht worden ist.

Dr. P.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

**Börsenbericht.** Wien, (Mittags 1 Uhr.) (Wr. Stg. Abdbl.) Fremde Valuten ausgetragen und gegen die letzte Notirung um  $\frac{1}{4}\%$  billiger zu haben. Papiere anfangs beliebt, zuletzt

Öffentliche Schuld.	Geld	Ware	Geld	Ware	Geld	Ware	Geld	Ware
A. des Staates (für 100 fl.)	Böhmen . . . . .	5 " 90.—	91.—	Galiz. Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl.	Glary	zu 40 fl. G.M.	34 75	35 25
Geld Waren	Steiermark . . . . .	5 " 87.—	88.—	G. M. m. 140 fl. (70%) Ginz.	St. Genois	zu 40 fl. G.M.	34.—	36 50
In österr. Währung zu 5% 62.90 63.10	Näheren u. Schlesien . . . . .	5 " 84.50	86.50	Oest. Don.-Dalmat. -Ges. . . . .	Windischgrätz	" 20 "	22.50	23.—
5% Antch. von 1861 mit Rückz. 88.55 86.65	Ungarn . . . . .	5 " 68.75	69.75	Oesterreich Lloyd in Triest . . . . .	Waldstein	" 20 "	22.—	22.50
National-Antchen mit	Dem. Ban., Kro. u. Slav. . . . .	5 " 67.50	68.50	Wien. Dampf-Alt.-Ges. . . . .	Keglevich	" 10 "	14.25	14.75
Zimmer-Gesp. . . . .	Galizien . . . . .	5 " 66.50	67.—	Östl. Kettenschriften . . . . .				
National-Antchen mit	Siebenb. u. Bukow. . . . .	5 " 65.25	65.75	Östl. Westbahn zu 200 fl. . . . .	Wechsel.			
April-Gesp. . . . .	Venetianisches Ant. 1859 . . . . .	5 " 89.—	89.50		3 Monate			
Metalliques . . . . .								
dette mit Mai-Gesp. . . . .	Aktien (pr. Stück).			Pfaudbriefe (für 100 fl.)	Geld	Brutt		
dette mit Mai-Gesp. . . . .	Nationalbank . . . . .			Nationalb. Glüh. v. J. 1857 + 5% . . . . .	Augsburg, für 100 fl. Südl. W.	115 50	115 60	
dette mit Mai-Gesp. . . . .	Kredit-Anst. f. Handel u. Gew. zu			bank auf 10 " dette . . . . .	Frankfurt a. M., dette . . . . .	115.70	115.75	
mit Verlosung v. J. 1839 . . . . .	200 fl. d. W. (ohne Div.) . . . . .	115.75	116.—	C. M. verloßbare . . . . .	Hamburg, für 100 Mark Banko . . . . .	101.40	101.60	
" 1854 . . . . .	175.20	175.30	auf östl. W. (verloßbare . . . . .)	London, für 10 Pf. Sterling . . . . .	136.75	136.80		
" 1860 zu	N. S. Escom.-Ges. z. 500 fl. d. W. . . . .	88.75	89.—	Paris, für 100 Franks . . . . .		54.—	54.—	
" 500 fl. . . . .	R. K. Herz.-Nordb. z. 1000 fl. G.M. . . . .	83.60	83.70					
zu 100 fl. . . . .	Staats-Ges.-Ges. zu 200 fl. G.M. . . . .	87.—	87.50					
Como-Rentensch. zu 42 L. austl. . . . .	oder 500 fl. . . . .	16.50	17.—					
B. der Kronländer (für 100 fl.)	Kais. Glis.-Bahn zu 200 fl. G.M. . . . .	168.25	168.75					
Grundentlastungs-Obligationen.	Süd.-nordl. Verb.-B. 200	120.50	120.75					
Nieder-Österreich . . . . .	Subl. Staats-lomb.-ven. u. Gent.	ital. Eis. 200 fl. d. W. 500 fl. . . . .						
Ob. Ostl. und Salz. . . . .	m. 140 fl. (70%) Ginzahlung . . . . .	89.—	89.—					

## Effekten- und Wechsel-Kurse

an der k. k. öffentlichen Börse in Wien.  
Den 6. August 1861.

### Effekten.

### Wechsel.

5% Metalliques	68.05	Silber . . . . .	135.50
5% Nat.-Ant.	81.35	London . . . . .	136.35
Bankaktien . . . . .	751.—	R. f. Dukaten . . . . .	6.55
Kreditaktien . . . . .	175.40		

## Fremden-Auzeige.

Den 5. August 1861.

Die Herren: Ritter v. Guisbert, spanischer General-Consul, — Puckardhofer, Privatier, — Grancini, und — Gonzari, Kaufleute, von Triest. — Dr. Fabris, k. k. Finanz-Adjunkt, von Verona. — Dr. Moseltig, Grundbesitzer, von Salcano. — Dr. Austerlitz, von Pest. — Dr. Fuchs, Handelsreisender, von Wien.

3. 1373. (3) Nr. 359.

## Kundmachung.

Über Anordnung Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien wird im Jahre 1862 in London eine Ausstellung von Kunst- und Industrie-Erzeugnissen aller Nationen stattfinden.

Die Eröffnung dieser Ausstellung findet am 1. Mai 1862 statt.

Von Seite der königl. englischen Regierung ist an die k. k. österreichische Regierung die Einladung zur Beteiligung an dieser Ausstellung ergangen.

Se. k. k. Majestät der Kaiser haben mit allerh. Einschließung vom 29. Mai d. J. Ihren Minister für Handel und Volkswirtschaft ermächtigt, jene Maßregeln vorzulehren, welche ein würdiges Auftreten der österreichischen Erzeugnisse auf der großen Ausstellung zu bewirken, ihnen die gebührende Anerkennung zu verschaffen und Nachtheile für die Ausstellung hinzanzuhalten im Stande sein werden.

In Folge dessen wird aus bewährten Fachmännern und aus Abgeordneten der Regierung ein Zentral-Ausstellungs-Comité gebildet, welches mit den königl. englischen Ausstellungs-Kommissionen in unmittelbare Verbindung tritt, die Vermittlung zwischen diesen und den österreichischen Ausstellern übernimmt, die Besichtigung der Ausstellung leitet und überwacht.

Dieses Comité steht unter der Oberleitung des Handelsministeriums; es hat, der nöthigen Einheit und Gleichförmigkeit wegen, seinen Sitz in Wien und übt seine Thätigkeit in den Kronländern durch die Filial-Comités.

Als Filial-Comité für Krain wurde die gefertigte Handels- und Gewerbeammer bestellt.

Sie bildet zu diesem Ende aus ihrer Mitte den Ausschuß, welcher berechtigt ist, zu dem Zwecke der zu erlossenden Einladungen, dann der Beurtheilung der eingehenden Ausstellungsobjekte sich bewährte Industrielle, Landwirthe und Männer der Wissenschaft beizugesellen.

Bei diesem Filial-Comité haben die Industriellen und Landwirthe die Anmeldungen über die Gegenstände, welche sie anzustellen wünschen, schriftlich zu überreichen.

Indem die gefertigte Kammer sämmtliche Industriellen und Landwirthe hiemit auffordert, längstens bis 1. Oktober d. J. diese Anmeldung zu überreichen, bemerkt dieselbe, daß sie es für ihre Pflicht halte, allen Anmeldern, so weit es in ihren Kräften liegt, mit Rath und That behilflich zu sein, und es werden die Anmelder ersucht, sich in dieser Ausstellungsache unmittelbar an das Filial-Comité zu wenden, welches die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände besichtigen und über deren Zulässigkeit zur Ausstellung mit Sorgfalt und Unparteilichkeit entscheiden wird.

Die zugelassenen Gegenstände werden von dem Filial-Comité so weit thunlich, in gemeinsamer Sendung mittel- oder unmittelbar nach London gesendet.

Die näheren Bestimmungen über die Abhaltung der Ausstellung und die Bedingungen und Formali-

täten der Beteiligung werden, sobald die diebstalls von dem hohen Central-Comité erwarteten Mittheilungen herabgelangt sein werden, unverzüglich verlautbart, und die nöthigen Lehrungen für die Industriellen und Landwirthe, welche die Ausstellung zu besuchen gedenken, herausgegeben werden.

Die Kammer ist gerne bereit, allen diebställigen Anfragen allsogleich pünktlich nachzukommen, und fordert sämmtliche Industriellen hiermit auf, sich reich zahlreich bei dieser Ausstellung zu beteiligen.

Handels- und Gewerbeammer für Krain.  
Laibach am 20. Juli 1861.

3. 256. a (3)

## Kundmachung.

Am 19. August 1861 früh 9 Uhr und die darauf folgenden Tage werden von Seite der Laibacher k. k. Militär-Verpflegs-Bezirks-Verwaltung 242 volle Fässer mit 2440<sup>3/4</sup> Eimer rothen und weißen Weinen im öffentlichen Versteigerungswege zum Verkaufe ausgeboten.

Die Lizitation wird in den einzelnen Kellern nur mündlich vorgenommen, und umfaßt jeder Ausruf 5 bis 10 Fässer mit 50 bis 100 Eimern.

Die Bestbieter für jede einzelne Parthei haben sogleich ein 10% Vadium zu erlegen und die höhere Entscheidung über das Lizitations-Resultat abzuwarten, die längstens nach Ablauf von 14 Tagen erfolgt.

Nach bekanntgegebener Genehmigung der Bestbiote ist der Totalbeköstigungsbetrag von den Erstehern binnen drei Tagen an die Magazinskassa zu erlegen und binnen weiteren 10 Tagen der erstandene Wein aus den betreffenden Kellern wegzuschaffen.

Am 17. August 1861 um 9 Uhr früh werden die Keller behufs Untersuchung und Erprobung der Qualität der ausgebotenen Weine für die Kauflustigen geöffnet werden.

Die sonstigen Bedingungen können täglich in der Amtskanzlei eingesehen werden.

Von der k. k. Militär-Verpflegs-Bezirks-Verwaltung zu Laibach am 1. Juli 1861.

3. 1399. (2)

## Wein-Lizitation.

Am 8. August werden in der Stadt Krapina Nr. 137 bei 900 Eimer alte

3. 1402. (1)

In der vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht autorisierten

## Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt, vierklassigen Privat-Hauptschule

und in dem

## Untergymnasium in Laibach

beginnt der erste Kurs des Schuljahres 1861/62 am 1. Oktober. Die Aufnahme findet täglich von 9—12 Uhr Vormittags in der Kanzlei der Vorstehung (Hauptplatz Nr. 237, 2. Stock) statt.

Auf briefliche Anfragen übermittelt der Unterzeichneter die Statuten seiner Anstalt, in welchen die Aufnahmesbedingungen, sowohl der in ganze Verpflegung zu übernehmenden, als auch der nur die Schule besuchenden Böblinge, genau angegeben sind.

Am 12. August beginnt ein Vorbereitungskurs für Schüler, welche am 1. Oktober i. J. in das Gymnasium übertragen, und ein Wiederholungskurs für Schüler der Normalklassen.

## Alois Waldherr,

Inhaber und Vorstehrer der Anstalt.